

## Richtlinien

über die Leistungen und Verwaltung des Sozialfonds des „Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis“

1. Beihilfen aus Mitteln des Sozialfonds sind beim Vorliegen einer unverschuldenen wirtschaftlichen Notlage u. a. als Folge eines Unfalles oder einer Erkrankung im Feuerwehrdienst zu bewilligen.
2. Beihilfen aus dem Sozialfonds sind ferner beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage an Hinterbliebene als Folge nach Nr. 1 dieser Richtlinie zu bewilligen.
3. Anträge auf Beihilfen sind von dem Wehrführer über den Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektor an den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis zu richten.
4. Es ist ein formloser Antrag mit Begründung der Beihilfengewährung zu stellen.
5. Über die Höhe der zubewilligenden Beihilfe entscheidet der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis.
6. Die Verwaltung des Sozialfonds erfolgt durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis.
7. Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung besonders nachzuweisen.

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluß des Verbandsausschusses vom 18.10.2003 mit Wirkung vom 18.10.2003 in Kraft.

„Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis“